

# Brandschutzordnung der Wirtschaftsuniversität Wien

---

## Inhalt

§ 1. Geltungsbereich und Schutzziel .....	2
§ 2. Verantwortlichkeitsbereiche.....	2
§ 3. Allgemeine Brandschutzbestimmungen .....	3
§ 4. Verhalten im Brandfall / Verhalten bei Brandausbruch.....	3
§ 5. Maßnahmen nach einem Brand.....	5
§ 6. Veranstaltungen Dritter .....	5
§ 7. Mitwirkungspflicht .....	5
§ 8. Brandschutzwarte (BSW)/Brandschutzwartinnen (BSWin) .....	6
§ 9. Brandschutzbeauftragte (BSB) der Wirtschaftsuniversität Wien .....	7
§ 10. Schlussvorschriften .....	8
§ 11. Inkrafttreten.....	8

Das Rektorat erlässt gemäß § 22 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Brandschutzordnung (BSO):

## § 1. Geltungsbereich und Schutzziel

- (1) Die Brandschutzordnung (BSO) regelt die Vorsorge für den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Benützungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude und Räume der Wirtschaftsuniversität Wien, den Schutz von Gebäuden samt Einrichtungen, die Belange des vorbeugenden Brandschutzes, die Brandbekämpfung und das Verhalten im Brand- oder anderen Gefährdungsfällen.
- (2) Die BSO ist auf alle der Wirtschaftsuniversität Wien zugewiesenen Grundstücke, Gebäude und Räume anzuwenden.
- (3) Bei Umbauten, Renovierungen, Adaptierungen, sowie bei der Beschaffung (Reparatur) von Geräten, Betriebsmitteln und Einrichtungen ist dafür zu sorgen, dass die BSO in dem durch die Umbauten und dgl. hergestellten neuen Zustand uneingeschränkt Anwendung finden kann.
- (4) Einrichtungen, die dem Schutz der Gesundheit und des Lebens dienen, müssen unter Berücksichtigung bestehender Gesetze und Normen errichtet, betrieben und erhalten werden.

## § 2. Verantwortlichkeitsbereiche

- (1) Die Anordnung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser BSO obliegt für den jeweiligen räumlichen Bereich den Vorständen/Vorständinnen der Departments, den Leitern/Leiterinnen der sonstigen Universitätseinrichtungen, dem/der Vorsitzenden der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, dem/der Leiter/in Campusmanagement und den jeweils verantwortlichen Personen der gewerblichen Mieter.
- (2) Die Kontrolle der Einhaltung dieser BSO obliegt dem/der Brandschutzbeauftragten (BSB) und seinem/ihrem Stellvertreter/in (BSB-Stv.) bzw. den Brandschutzwarten/ Brandschutzwartinnen (BSW) und dem Sicherheitsdienst.

### § 3. Allgemeine Brandschutzbestimmungen

- (1) Generell ist auf Ordnung und Sauberkeit Bedacht zu nehmen, da diese ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz darstellen.
- (2) Feuerstätten, Heiz-, Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Elektrokoch- und Heizgeräte mit offenen Heizdrähten sind generell verboten.
- (3) Feuerarbeiten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitsschein) durch das Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement und/oder den Brandschutzbeauftragten oder dessen ausgebildete Vertreter (Sicherheitsdienst) durchgeführt werden.
- (4) Die in den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien angeführten Vorschriften (z.B. Ö-Normen, TRVB, OIB) sind zu beachten. Die einschlägigen Vorschriften liegen beim Brandschutzbeauftragten auf.
- (5) Flucht- und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- (6) Der Schließbereich von Brandschutztüren ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen (Brandschutztüren, usw.) dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- (7) Löschgeräte, Löschmittel und Hinweistafeln dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

### § 4. Verhalten im Brandfall / Verhalten bei Brandausbruch

- (1) Es ist jedenfalls Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.
- (2) Folgende Maßnahmen sind in der angegebenen Reihenfolge durchzuführen:  
ALARMIEREN der Feuerwehr und falls Personenschäden zu befürchten sind auch der Rettung.

RETTEN: verletzte oder behinderte Personen sind unter Schonung des eigenen Lebens aus dem Gefahrenbereich zu bergen.

LÖSCHEN soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Sicherheit möglich ist und nur nach erfolgter Meldung bzw. Alarmierung.

- (3) Bei Ertönen des Räumungsalarmes (Sirenenalarm oder Durchsage) ist das Gebäude - oder wenn ausdrücklich verlautbart nur der entsprechende Gebäudeteil - in geordneter Weise über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Dabei haben alle Personen, die sich in gefährdeten Räumen bzw. Bereichen befinden und nicht bei der Brandbekämpfung mitwirken, das Gebäude unverzüglich zu verlassen und den/die im Lageplan eingezeichneten Sammelplatz/Sammelplätze aufzusuchen.
- (4) Auf dem Weg ins Freie sollten angetroffene Personen gewarnt werden.
- (5) Geräte mit offener Flamme udgl. sind unverzüglich abzustellen.
- (6) Türen und Fenster des Brandraumes sind zu schließen.
- (7) Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- (8) Der Feuerwehr sind die Zufahrten und Zugänge zu öffnen und der Zufahrtsbereich (Campusquerung) ist frei zu halten. Die Feuerwehr ist einzuweisen und auf eventuelle vermisste Personen hinzuweisen.
- (9) Mit dem Eintreffen der Feuerwehr geht die Verantwortung für die Brandbekämpfung sowie für die Rettung verletzter oder eingeschlossener Personen auf den/die jeweilige/n Einsatzleiter/in über.
- (10) Den Weisungen der Einsatzkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.
- (11) Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist (z.B. Fluchtwege versperrt sind):

In sicherem Raum verbleiben, Türen schließen, nach Möglichkeit Türspalt abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen (akustisch und/ oder telefonisch).

Brennt es im Stockwerk unterhalb, müssen die Fenster geschlossen bleiben und ein Aufenthaltsort im Inneren des Raumes aufgesucht werden.

Auf keinen Fall aus dem Fenster springen.

## § 5. Maßnahmen nach einem Brand

- (1) Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- (2) Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem/der Einsatzleiter/in der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- (3) Benützte Handfeuerlöscher sind umzulegen, erst nach Wiederfüllung und Instandhaltung an ihren Standorten anzubringen.

## § 6. Veranstaltungen Dritter

- (1) Bei Veranstaltungen von Dritten geht die Verantwortung bezüglich der Einhaltung der Brandschutzvorschriften auf den/die jeweiligen Veranstalter/in oder Veranstaltungsleiter/in über. Ein Exemplar der BSO ist auf Verlangen zu übergeben.
- (2) Bei der Abhaltung von Veranstaltungen Dritter ist den Weisungen zuständiger Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwarte/Brandschutzwartinnen hinsichtlich der Brandsicherheit Folge zu leisten.
- (3) Die Wirtschaftsuniversität Wien behält sich vor, durch die zuständige Fachabteilung Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement (SVM) zusätzliche Auflagen zu erteilen. Art, Umfang, Ausstattung und Ablauf einer Veranstaltung sind im Vorhinein durch das SVM schriftlich zu genehmigen, sofern die Abhaltung zugelassen wird.
- (4) Für Veranstaltungen, die nicht dem universitären Betrieb zuzuordnen sind, besteht darüber hinaus die Einhaltungspflicht der dafür geltenden Gesetze (Wiener Veranstaltungsgesetz, usw.) und Verordnungen sowie behördliche Bescheide.

## § 7. Mitwirkungspflicht

- (1) Jede Person, die sich auf dem Gelände der Wirtschaftsuniversität Wien aufhält, hat die BSO zu beachten.

- (2) Jede Person gemäß Abs. 1 ist zu sicherem Verhalten im Sinne der BSO verpflichtet. Sicherheitsgefährdende Mängel sowie andere Gefahrenquellen und Missstände sind unverzüglich dem zuständigen BSW/der zuständigen BSW oder dem/der BSB bzw. dem Verantwortlichen zu melden. Eine entsprechende Eintragung in das Brandschutzbuch (BS-Buch) ist durch den Verantwortlichen zu veranlassen.
- (3) Jede Person gemäß Abs. 1 ist im Brand- und Gefährdungsfall im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und an der Rettung von Personen und Sachen mitzuwirken.
- (4) Alle Universitätsangehörigen sind verpflichtet, sich mit der BSO vertraut zu machen; insbesondere müssen sie in der Lage sein:
  - a) Brandalarm auszulösen und hiermit die Feuerwehr herbeizurufen,
  - b) den Sicherheitsdienst zu verständigen,
  - c) den Ort des dem Arbeitsraum (Arbeitsplatz) nächstliegenden Löschgerätes anzugeben und dieses zu bedienen,
  - d) den für sie nächstgelegenen Fluchtweg anzugeben,
  - e) die nächstgelegenen Hilfsmittel für die Erste Hilfe-Leistung zu kennen.Entsprechende Schulungen werden von dem/der Brandschutzbeauftragten durchgeführt bzw. organisiert.
- (5) Die sichere Aufstellung und der sichere Betrieb von Geräten, Einrichtungen bzw. Anlagen, sowie der sichere Umgang mit Stoffen, Werkzeugen und dgl. obliegt zunächst den Verwendern/ Verwenderinnen. Diese haben bei erkennbarer Gefährlichkeit und bei unbeaufsichtigtem Dauerbetrieb im Zweifelsfall den BSB/die BSB heranzuziehen und mit diesem/dieser einvernehmlich die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

#### **§ 8. Brandschutzwarte (BSW)/Brandschutzwartinnen (BSWin)**

- (1) In jeder Organisationseinheit ist vom Leiter/von der Leiterin ein Dienstnehmer/eine Dienstnehmerin mit entsprechender fachlicher Qualifikation als BSW/BSWin sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die Funktionsdauer von 2 Jahren zu bestellen. Diese Tätigkeit erfolgt im

Rahmen der Dienstpflichten. Darauf ist bei der Diensterteilung Bedacht zu nehmen.

- (2) Die Namen der BSW und deren Stellvertreter/innen sind dem/der BSB mitzuteilen.
- (3) Die BSW üben die Kontrolle und Beratung in allen in der BSO geregelten Angelegenheiten aus. Vorgefundene Mängel sind durch den BSB oder BSW in das BS-Buch einzutragen. Die BSW haben allenfalls notwendige Maßnahmen schriftlich vorzuschlagen. Die BSW kontrollieren ihren gesamten Wirkungsbereich mindestens einmal jährlich. Sie haben unverzüglich tätig zu werden, wenn ihnen vermutete Missstände durch eigene Wahrnehmungen oder durch Mitteilung bekannt werden. Sie können bei Mitteilungen auf Schriftform bestehen. Sie haben den Erhalt einer schriftlichen Mitteilung zu bestätigen.
- (4) Die BSW berichten dem für ihren Wirkungsbereich zuständigen Leiter/in bei Bedarf über ihre Tätigkeit.
- (5) Die BSW sind in ihrer Tätigkeit von allen WU Angehörigen zu unterstützen.

### **§ 9. Brandschutzbeauftragte (BSB) der Wirtschaftsuniversität Wien**

- (1) Das zuständige Vizerektorat für Infrastruktur hat nach Anhörung des/der Leiters/Leiterin des Campusmanagement einen BSB/eine BSB der Wirtschaftsuniversität Wien und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin einzusetzen. Der/Die BSB verfolgt und betreut die in dieser BSO behandelten Angelegenheiten in koordinierender, beratender und kontrollierender Funktion. Seine/Ihre Aufgaben sind in speziellen Bestimmungen im Einzelnen angeführt.
- (2) Der/Die BSB übt zusätzlich die Funktion der BSW für jene der Wirtschaftsuniversität zugewiesenen Gebäude, Räume und Liegenschaften (oder Teilen davon) aus, die keiner Organisationseinheit zugeordnet sind.
- (3) Dem/Der BSB ist nach Legitimation (z.B. Vorlage des Dienstausweises) Zugang zu allen Einrichtungen und Räumen der Wirtschaftsuniversität zum

Zweck der Sicherheitskontrolle zu gewähren. Seine/Ihre Tätigkeit ist zu unterstützen. Wird der/die BSB im Wirkungsbereich eines/einer BSW tätig, so hat er/sie diesen/diese - wenn möglich - zuzuziehen, jedenfalls aber schriftlich durch Eintragung im BS-Buch zu informieren.

- (4) Dem/Der BSB obliegt auch die Koordination aller Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel im Sinne dieser BSO.
- (5) Der/Die BSB legt jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des/der BSB über festgestellte Mängel und unterbreitet allfällige Verbesserungsvorschläge an das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien.

### § 10. Schlussvorschriften

- (1) Diese BSO ist stets auf Grund geänderter Gefahrenmomente, neuer Erkenntnisse, festgestelltem Fehlverhalten oder auf Grund von Unfällen zu ändern oder zu ergänzen.
- (2) Die für die Wirtschaftsuniversität Wien oder für einzelnen ihrer Einrichtungen auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden bestehenden Vorschriften zum Schutz von Personen, insbesondere des Arbeitnehmer/innen- oder Bedienstetenschutzes bleiben unberührt.

### § 11. Inkrafttreten

- (1) Soweit im Einzelfall nichts anders bestimmt ist, obliegt die Vollziehung dieser Brandschutzordnung:  
dem/der Vizerektor/in für Infrastruktur für den Gesamtbereich der Wirtschaftsuniversität Wien,  
den Leitern/Leiterinnen von Organisationseinheiten im jeweiligen Wirkungsbereich.
- (2) Diese Brandschutzordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien folgenden Tag in Kraft und ersetzt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Brandschutzordnung.

Für inhaltliche Belange dieser Brandschutzordnung ist das Sicherheits- und Veranstaltungsmanagement zuständig.